

mit zu unterstellen, oder gar als vermittelnden Factor des Privilegiums hinzustellen, als dament der Ursprung der Person aus ihren zugegeben Principien oder die Zeugung derselben verstanden wird; vielmehr wird von der Art und Weise des Ursprunges ganz abstrahirt und bloß der terminus oder das Product der Zeugung in's Auge gefaßt. Vor Allem ist daher gar keine Rede von der Unbeflecktheit der zugehenden Thätigkeit der Eltern im Augenblicke der ehelichen Verbindung (*conceptio activa*, besser *generativa* genannt). Aber auch das Empfangenwerden (*conceptio passiva*) des Kindes läßt sich nicht schlechthin als Subject des Privilegiums betrachten. Denn wenn man dabei an diejenige *conceptio passiva* denkt, welche unmittelbares Product und Inhalt der Verbindung der Zeugungsprincipien ist (*conceptio seminis*, *et carnis*, auch *conceptio inchoata personae*) und der Zeit oder wenigstens der Natur nach der Eingekerkung der vernünftigen Seele vorausgeht, so schließt dieselbe noch keineswegs die Person Mariä in sich ein. Auf jeden Fall kann das Privilegium nur derjenigen passiven Empfängniß zukommen, welche von den späteren Theologen *conceptio passiva adaequata et consummata*, von den älteren Vertheidigern der Lehre *conceptio germinis* (im Gegensatz zu *conceptio seminis*) und *conceptio spiritalis* oder *personalis*, zuweilen auch *vitalis* oder *animalis* (im Gegensatz zur *conceptio carnis*) genannt wurde und mit der *nativitas personae in utero* zusammenfällt. Aber auch diese passive Empfängniß der Person selbst kommt nicht in Betracht, inwiefern sie formell Ziel und Resultat der *conceptio generativa* ist, als ob das Privilegium an diese geknüpft wäre und durch dieselbe vermittelt werde, oder auch nur dieselbe mitumfasse; im Gegentheil wird dem Producte der Zeugung die Unbeflecktheit nicht bloß nicht in Folge dieser Art des Ursprunges, sondern vielmehr trotz derselben zugebrochen. Wenn überhaupt das Privilegium der Unbeflecktheit Mariä in ihrer Empfängniß mit derjenigen Action, welcher die Person Mariä ihren Ursprung verdankt, in innere Beziehung gebracht werden soll, so kann diese Action nur die göttliche Action sein, wodurch die Seele Mariä geschaffen und dem Leibe eingegossen wird, und mit Bezug auf welche die vollendete Empfängniß der Person, im Gegensatz zur *conceptio humana* i. e. *ab homine*, auch als eine *conceptio divina* i. e. *a Deo* sich bezeichnen läßt. In der That, weil derselbe Gott das productive Princip der empfangenen Person und der Unbeflecktheit derselben ist, und die betreffenden beiden göttlichen Actionen nicht bloß im selben Zeitpunkte zusammentreffen, sondern auch in Rückschlüsse Gottes auf einander bezogen sind: so lassen sie sich auch als eine einzige göttliche Action auffassen, wodurch die Person Mariä als eine unbefleckte hervorgebracht wird. — 2. Mit den Worten *fuisset ab omni originalis culpae lae praeservata immunem* wird der

Inhalt des Privilegiums dahin angegeben, daß Maria im ersten Augenblicke ihres Daseins die Freiheit von der Mädel der Erbsünde vor dem Eintritt derselben erhalten habe. Damit ist wenigstens gesagt, daß durch die der heiligen Jungfrau in jenem ersten Augenblicke verliehene heiligmachende Gnade das ganze formelle Wesen der Erbsünde ausgeschlossen worden sei, wie es in den übrigen Menschen durch die Taufe ausgeschlossen wird. Mindestens angedeutet ist aber auch, was bezüglich der specifischen Heiligungsgnade Mariä sonst kirchlich feststeht, daß der heiligen Jungfrau damals der ganze, der Erbsünde entgegengesetzte Zustand der ursprünglichen Heiligkeit und Gerechtigkeit verliehen und dadurch auch diejenigen Arten von Fehlern und Mädeln ausgeschlossen worden seien, welche materiell zum Wesen der Erbsünde gehören. Dagegen fordert die Definition keineswegs, daß Maria auch nicht einmal ideell in Adam gesündigt habe, d. h. daß die actuelle Sünde Adams, welche, inwiefern sie Sünde des Hauptes ist, zugleich als Sünde aller Glieder dieses Hauptes gilt, für Maria in keiner Weise habe gelten können, und daß folglich Maria auch nicht einmal äußerlich unter dem Schutze jener Sünde gestanden habe. Vielmehr handelt es sich, unmittelbar wenigstens, nur darum, daß die habituelle Sünde Adams, welche auf dessen Nachkommen als eine ihnen innerliche Mädel sich fortpflanzt, nicht effectiv auf Maria übergegangen sei. Ebenso wenig ist aber auch jene Ausdehnung des Privilegiums durch die Definition ausgeschlossen; sie kann sogar in einem gewisser Sinne ebenfalls unter die *praeservatio ab omni originalis culpae lae* subsumirt werden (s. u.). Inwiefern die Bewahrung von der Unreinheit der Sünde durch positive Verleihung der Heiligkeit und mithin nicht bloß durch Schutz vor Befleckung, sondern durch Verleihung einer positiven Reinheit, nach Art der Reinheit des Lichtes, geschieht, kann man die Bewirkung derselben von Seiten Gottes auch als eine Reinigung Mariä bezeichnen. Aber die der heiligen Jungfrau eigenthümliche Reinigung wird dann eben durch unser Dogma dahin bestimmt, daß sie nicht eine Reinigung von der Sünde schlechthin, sondern specifisch eine Vorausreinigung ist, ein Ausdruck, der schon von Gregor von Nazianz und Sophronius von Jerusalem, wenn auch vielleicht nicht gerade in dem gegenwärtigen Sinne, gebraucht wurde. — 3. Mit den Worten *singulari omnipotentis Dei gratia et privilegio* wird die Modalität des behaupteten Vorzuges dahin bestimmt, daß derselbe nicht nach einem mehr oder minder allgemeinen Gesetze, sondern im Gegentheil durch Ausnahme vom dem Gesetze, und zwar durch einzige Ausnahme verliehen worden sei. Durch diese Bestimmung wird verhütet, daß man aus diesem Vorzuge Schlüsse gegen die Allgemeinheit der Erbsünde oder umgekehrt aus der Lehre von der Allgemeinheit der Erbsünde ein Präjudiz gegen diesen Vorzug ziehen könne. — 4. Endlich wird mit den Worten *intuitu meritorum Christi*